

- ENTWURF -

Urkundenrolle Nr. _____/2007



Verhandelt zu _____ am _____

Vor dem unterzeichnenden Notar

mit dem Amtssitz in _____

erschieden heute:

1. a)
- b)
- c)

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Vorstand des Vereins Aktion Münsterland e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter Nr. 3249

2. a)
- b)
- c)

handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als Vorstand des Vereins Münsterland Touristik Grünes Band e.V., eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts

unter Nr.

- 2 -

Die Erschienenen wiesen sich zur Gewißheit des Notars aus durch die Vorlage ihrer gültigen Personalausweise.

Auf Befragen verneinten die Erschienenen eine Vorbefassung des Notars im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 Beurkundungsgesetz.

Die Erschienenen erklärten sodann:

§ 1

Die Vereine Aktion Münsterland e.V. und Münsterland-Touristik Grünes Band e.V. haben in ihren jeweiligen Mitgliederversammlungen vom _____ bzw. _____ die Verschmelzung der vorbezeichneten eingetragenen Vereine im Wege der Neugründung durch Übertragung der Vermögen zweier Rechtsträger auf einen neuen von ihm dadurch gegründeten Rechtsträger beschlossen.

Den Generalversammlungen lag der Entwurf eines Verschmelzungsvertrages vor.

In Ausführung der Beschlüsse der jeweiligen Mitgliederversammlungen schließen die Erschienenen zu 1. und 2. folgenden

Verschmelzungsvertrag.

Der Verein Aktion Münsterland e.V. und der Verein Münsterland-Touristik Grünes Band e.V. vereinbaren die Verschmelzung der vorbezeichneten eingetragenen Vereine gem. §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 ff. UmwG.

Der Verschmelzung werden die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger für die letzten drei Geschäftsjahre bzw. falls sich der letzte Jahresabschluß auf ein Geschäftsjahr bezieht, das mehr als sechs Monate vor dem Abschluß des Verschmelzungsvertrages oder der Aufstellung des Entwurfes abgelaufen ist, eine Zwischenbilanz als Anlagen beigelegt.

Die Verschmelzung erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum
- im folgenden „Verschmelzungstichtag“ genannt -.

Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Geschäfte der übertragenden Vereine als für Rechnung des neu gebildeten Vereins geführt.

Nutzen und Lasten des Vermögens beider Vereine gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den neu gegründeten Verein über.

Der neu gegründete Verein gewährt gem. Satzung, die dem Vertrag als Anlage beigelegt ist, folgende Sonderrechte:

- Mehrfachstimmrechte gem. § 5 Abs. 6 der Satzung in Verbindung mit der Beitragsordnung,
- gestaffelte Beiträge gem. § 5 der Satzung in Verbindung mit § 3 der Beitragsordnung,
- bis zum 31.12.2012 zahlen Städte und Gemeinden, die nicht den vier Münsterlandkreisen angehören und bis zur Verschmelzung Mitglieder der Aktion Münsterland oder der Münsterland Touristik gewesen sind, pro Einwohner einen Jahresbeitrag von 0,43 Euro,
- jeweils zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder stammen gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) aus den Bereichen Wirtschaft und Tourismus,
- je ein beratendes Mitglied des Vorstands stammt gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. b) aus dem Bereich Wissenschaft und aus dem Bereich Lebensart/Kultur,
- die Stadt Münster ist gem. § 11 Abs. 3 Buchst. a) der Satzung stimmberechtigt im Vorstand vertreten,
- die beteiligten Landkreise sind gem. § 11 Abs. 3 Buchst. b) mit zwei alternierenden Mitgliedern stimmberechtigt im Vorstand vertreten und
- die Städte und Gemeinden der nicht gemäß § 11 Abs. 3 Buchst. b) repräsentierten Münsterlandkreise sind gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe c) pro Kreis mit einem stimmberechtigten Vorstandsmitglied vertreten.

Bisher bestehende Sonderrechte beider Vereine werden nicht übernommen.

Vorteile im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden nicht gewährt.

Der Verein Aktion Münsterland e.V. beschäftigt 12 Arbeitnehmer, davon 9 Vollzeit- und 3 Teilzeitbeschäftigte sowie einen Geschäftsführer. Ein Betriebsrat existiert nicht.

Der Verein Münsterland-Touristik Grünes Band e.V. verfügt über 10 Arbeitnehmer, hiervon 8 Vollzeit- und 2 Teilzeitbeschäftigte sowie einen Geschäftsführer. Mit 3 der Vollzeitbeschäftigten bestehen befristete Arbeitsverhältnisse, die erst nach dem Verschmelzungstichtag auslaufen. Ein Betriebsrat existiert nicht.

Die Beschäftigungsverhältnisse sämtlicher Arbeitnehmer gehen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten auf den neuen Verein über. Die Geschäftsführer des

Vereins Aktion Münsterland e.V. und des Vereins Münsterland-Touristik Grünes Band e.V. werden in die Geschäftsführung des Vereins Münsterland-Marketing e.V. berufen.

- 4 -

§ 2

Die beteiligten Vereine haben keinen eigenen Grundbesitz.

§ 3

Der neu gegründete Verein tritt in sämtliche Verpflichtungen und Mitgliedschaften der gründenden Vereine ein. Mit Verschmelzungstichtag werden die bisherigen Mitglieder der beiden beteiligten Vereine Mitglieder des neuen Rechtsträgers.

Mit der Eintragung der Verschmelzung erlöschen die übertragenden Rechtsträger.

§ 4

Die Erschienenen stimmen der diesem Vertrag als Anlage beigefügten Fassung der Satzung zu und unterzeichnen die Satzung.

§ 5

Die Erschienenen stellen fest, daß der Verein Münsterland-Marketing e.V. gegründet ist.

Die Erschienenen nehmen Bezug auf §§ 10 und 11 der Satzung und wählen den Vorstand im Sinne des § 26 BGB wie folgt:

Die Gewählten erklären, daß sie die Wahl annehmen.

- 5 -

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, daß ihm eine Belehrung über die steuerlichen Folgen der Verschmelzung nicht möglich sei. Die Erschienenen wünschen gleichwohl die sofortige Beurkundung der Erklärungen. Der Notar wies ferner darauf hin, daß der neu gegründete Verein Gesamtrechtsnachfolger der übertragenden Vereine ist.

Weitere Vereinbarungen wurden nicht gewünscht, insbesondere keine Befristungen, Bedingungen oder Rücktrittsrechte, im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Von dieser Urkunde erhalten die Beteiligten zu 1. und 2. je drei Ausfertigungen, das Registergericht eine beglaubigte Fotokopie. Der Notar soll berechtigt sein, weitere Abschriften nach Anforderung zu erteilen.

§ 6

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde unwirksam sein und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame/undurchführbare Bestimmung ist nach Möglichkeit in eine solche wirksame/durchführbare umzudeuten, die der unwirksamen/undurchführbaren bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise möglichst nahe kommt.

§ 7

Alle Anlagen bilden wesentliche Bestandteile dieser Urkunde. Auf diese wird verwiesen.

Die Niederschrift und die Anlagen, soweit sie verlesbar sind, wurden den Erschienenen durch den beurkundenden Notar vorgelesen, die Anlagen wurden ihnen zusätzlich zur Durchsicht vorgelegt, die Niederschrift und die Anlagen wurden von ihnen genehmigt, die Niederschrift sodann eigenhändig von den Erschienenen und dem Notar wie folgt unterschrieben: